

Nutzungsrichtlinien über die Vergabe von Räumen im MGH

1. Vergabe und Verleih erfolgt gegen Entgelt an folgende Einrichtungen und Träger aus dem Stadtgebiet Regensburg.

- Öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe
- Stadtjugendring und der ihm angeschlossenen Jugendverbände
- Schulen, Kindergärten, alle sonstigen städtischen Einrichtungen
- Privatpersonen und Familien
- Vereine und Verbände

Sie dienen dem Zwecke der Zurverfügungstellung bei Veranstaltungen an Kinder und Jugendliche vorwiegend bis zum 18. Lebensjahr im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII oder ermöglichen entsprechend des MGH-Konzeptes Generationen Begegnungen.

2. Eine Vergabe von Räumen für kommerzielle Zwecke ist grundsätzlich ausgeschlossen. Aus den Einnahmen der Veranstaltung darf kein Gewinn erzielt werden. Auf Anforderung ist dem MGH eine Abrechnung vorzulegen. Übersteigen die Einnahmen die Ausgaben, sind zu den anstehenden Gebühren zusätzlich die Betriebskosten und anteilige Personalkosten zu entrichten.
3. Eine Nutzung von Räumlichkeiten in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit ist nur dann erlaubt, wenn mit der Nutzung keine Zwecke verbunden sind, die den Zielen des Grundgesetzes und des Sozialen Gesetzbuches VIII widersprechen, wenn insbesondere faschistische, antidemokratische und ausländerfeindliche oder sonstige diskriminierende Vorhaben mit der Nutzung verbunden sind. Die Nutzenden erklärt, dass er keiner Organisation/Institution oder Partei zugerechnet werden kann, die mit den oben genannten Zielen (Grundgesetz, SGB VIII) nicht in Einklang gebracht werden können bzw. dass die Nutzenden derartige Parteien/Organisationen/Institutionen/Personengruppen nicht unterstützt.
4. Für den Fall, dass die Nutzenden die Stadt Regensburg über die Umstände der Nutzung und des Nutzenden täuscht bzw. eine Nutzung entgegen der vertraglichen Verpflichtungen stattfindet, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 € fällig.
5. Die Nutzenden sind verpflichtet, die Räumlichkeiten, das Mobiliar, die genutzten Geräte und Maschinen, alles was zur Verfügung gestellt wird, sorgsam und pfleglich zu behandeln.
6. Die Weisungen der für die Ordnung im Hause beauftragten Personen sind zu befolgen. Diese Personen haben jederzeit das Recht, die genutzten Räume zu betreten. Ein Nichtbeachten der Regeln hat zur Folge, dass die Veranstaltung sofort von der anwesenden Vertretung des Hauses abgebrochen werden kann. Für den Ablauf der Veranstaltung sind die Nutzenden verkehrssicherungspflichtig.
7. In den genutzten Räumen gilt grundsätzlich absolutes Alkohol- und Rauchverbot. Ausnahmen hierzu können in der Nutzungsvereinbarung geregelt werden.
8. Die Nutzenden haben in allen Belangen das Jugendschutzgesetz zu beachten. Sie sind verpflichtet, die Verkehrssicherungspflicht zu gewähren und für die Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten zu sorgen.
9. Die Nutzenden sind verpflichtet, die Räume besenrein zu verlassen, alle elektrischen Anlagen auszuschalten und Fenster, Türen sowie Eingangstüren zu verschließen. Auf einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Gebäudeschlüssel wird hingewiesen. Kosten, die durch den Verlust des Schlüssels entstehen, sind vom Nutzer zu tragen. Eine Weitergabe des Schlüssels an Dritte ist untersagt. Sämtlicher anfallender Müll, auch Altglas, muss von den Nutzern wieder mit nach Hause genommen werden. Falls ein zusätzlicher Putzaufwand durch Nutzende oder Besuchende der organisierten Veranstaltung entsteht, wird eine Putzpauschale in Höhe von 50,00 € fällig

10. Die geltende Hausordnung der Einrichtung ist einzuhalten.
11. Schäden an Räumen und Geräten sind spätestens am nächsten Werktag zu melden. Verschmutzungen im Innen- und Außenbereich sind von Nutzenden zu entfernen.
12. Die Überlassung erfolgt gegen Entgelt. Für die Bemessung der Entgelte ist der Verwaltungsaufwand der Stadt maßgebend. Näheres ist in der Nutzungsvereinbarung geregelt.
13. Werden Räume, Gegenstände oder Geräte nicht benötigt, so ist dies spätestens 5 Tage vor dem vereinbarten Termin bekannt zu geben. Ansonsten wird eine Bearbeitungsgebühr von 50€ erhoben.
14. Die Nutzenden haften- auch ohne eigenes Verschulden - der Stadt Regensburg uneingeschränkt für alle durch die in seinem Auftrag handelnden Personen oder durch die von den Besuchern der Veranstaltung verursachten Personen- oder Sachschäden.

Die Nutzenden stellen die Stadt Regensburg von allen Ansprüchen frei, die von ihnen selbst, Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere den Veranstaltungsbesuchenden, aus Anlass der Veranstaltung geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn Sachschäden auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, der Gesundheit oder des Körpers auf vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten von Bediensteten der Stadt Regensburg zurückzuführen sind.
Schäden sind umgehend zu beheben. Die Kautions wird bis zu Behebung der Schäden einbehalten.

Die Nutzenden verpflichten sich, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

Die Stadt Regensburg haftet nicht für mitgebrachte und abhanden gekommene Gegenstände die Nutzenden oder der Besuchenden der Veranstaltung.

15. Die Nutzenden haben die ordnungsbehördlichen Vorschriften zu beachten.

Die Nutzenden sind verpflichtet, vor der Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke die erforderliche Genehmigung, Anmeldungen bzw. Abrechnungen von GEMA, VG Wort, KSK, usw. einzuholen. Sämtliche anfallenden Gebühren sind vom Nutzer zu tragen.

Bei einer späteren Anfrage der GEMA erklärt sich die Nutzenden damit einverstanden, dass seine Daten an die GEMA weitergeleitet werden. Die Nutzenden stellt die Stadt Regensburg von allen Ansprüchen frei, die eventuell im Falle einer Verletzung dieser Verpflichtung gegen die Stadt Regensburg geltend gemacht werden.

16. Eine Speicherung der Daten wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc., erfolgt zum Zwecke der Organisation und Rechnungsstellung. Eine Löschung der Daten erfolgt nach der Verjährungsfrist von Ansprüchen.

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter www.regensburg.de/datenschutz abrufen.

17. Die Stadt Regensburg ist berechtigt, vom Nutzungsvertrag zurückzutreten, sofern
 1. der Nutzer gegen die Bestimmungen des Vertrages verstößt
 2. Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen
 3. durch höhere Gewalt bzw. durch Pandemie die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können
 4. das MGH die Räume wegen unvorhergesehener Umstände oder aus sonstigen wichtigen Gründen für eine städtische oder im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt.

Der Rücktritt ist den Nutzenden unverzüglich anzuzeigen. Die Nutzenden haben bei Rücktritt des MGH keinen Entschädigungsanspruch.

Bei einem Rücktritt gemäß den Ziffern 1 bis 2 bleibt der Veranstalter zur Zahlung des Nutzungsentgelts verpflichtet.

18. Diese Nutzungsrichtlinien über die Vergabe von Räumen sind Bestandteil der Nutzungsvereinbarung.
19. Eine Nichtbeachtung der Richtlinien hat die sofortige Kündigung der Nutzungsvereinbarung zu Folge.